



# **BEITRAGSORDNUNG** gemäß § 7(4) der Satzung

## **a) Beitragsstaffel**

Erwachsene ab vollendetem 21.Lebensjahr	100 %
Kinder bis vollendetem 14. Lebensjahr	50 %
Jugendliche vom vollendeten 14. bis vollendetem 21.Lebensjahr	50 %
Familie:	
- mit Elternteil(en)	200 %
- nur Kinder u. Jugendliche	100 %
Ehepaare	160 %
Student(inn)en, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende (nur auf Nachweis) (bis max. Vollendung des 27.Lebensjahres) sowie Herzsport- teilnehmer(innen) mit Krankenkassenförderung	50 %
Student(inn)en auswärts (nur auf Nachweis) (Studienorte mehr als 80 km entfernt) (bis max. Vollendung des 27.Lebensjahres)	30 %
passive Mitglieder	30 %
Ehrenmitglieder	0 %

Die Prozentzahlen geben die ungefähren Relationen der Monatsbeiträge zueinander an. Durch Rundungen gemäß c) bei der Festlegung der Monatsbeiträge können leichte Abweichungen eintreten.

Die Jahresbeiträge ergeben sich durch Multiplikation der gerundeten Monatsbeiträge mit dem Faktor 12.

## **b) Beitragsmodalitäten**

- 1.) Der beitragsmäßige Übergang vom Kinderbeitrag zum Jugendlichen- bzw. später weiter zum Erwachsenenbeitrag erfolgt immer zum nächsten auf den entsprechenden Geburtstag folgenden Jahreswechsel. Dies gilt analog auch für die Umstellung vom Student(inn)en- auf Erwachsenenbeitrag nach Vollendung des 27.Lebensjahres bzw. für das Auslaufen der eingereichten Studienbescheinigung sowie das Auslaufen einer Familienmitgliedschaft.
- 2.) Der Familienbeitrag gilt für Eltern und deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (unabhängig vom Berufs- und Wohnortstatus der Kinder). Nach dem 21. Geburtstag werden die Jugendlichen automatisch Einzelmitglieder und zahlen den vollen Beitrag. Die Familienbeiträge sind so kalkuliert, dass das dritte Kind (abgesehen von Zusatzbeiträgen) auf jeden Fall beitragsfrei ist.

- 3.) Ein Austritt aus dem Vereins ist lt. Satzung zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand in der Geschäftsstelle eingehen. Der Mitgliedsausweis ist beizufügen. Eventuell zuviel bezahlte Beiträge (auch Zusatzbeiträge) werden zurückerstattet.
- 4.) Der Übertritt von einer Abteilung zu einer anderen bzw. die Ausübung weiterer Sportarten ist jederzeit möglich und ist – ebenso wie Anschriften- und Kontoänderungen – der Geschäftsstelle anzuzeigen (bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen in schriftlicher Form). Erlischt dadurch die Zugehörigkeit zu einer Abteilung mit Zusatzbeitrag, so ist dieser Zusatzbeitrag bis zum nächsten Halbjahresende weiter zu zahlen.  
Bei Abteilungen mit einem Zusatzbeitrag, der den vollen allgemeinen Mitgliedsbeitrag für ein Einzelmitglied übersteigt, gilt auch für die Abmeldung aus dieser Abteilung eine Frist von 6 Wochen zum Halbjahr. Ergänzend hierzu ist auch ein begrenzter Übertritt (bzw. die Ausübung als weitere Sportart) aus anderen Abteilungen in diese vorgenannten Abteilungen möglich; und zwar für die Zeit vom 1.10. d.J. bis 31.03. des Folgejahres oder vom 1.4. bis 30.9. eines Jahres. Dies ist nur möglich, wenn eine ganzjährige Mitgliedschaft im Verein besteht, dies schon bei Aufnahme in diese Abteilung vereinbart wird und der Zusatzbeitrag monatlich abgebucht wird. Für die Mitgliedschaft im Verein gelten weiterhin die allgemeinen Fristen.
- 5.) Bei der Beitragszahlung kann zwischen jährlicher und halbjährlicher Zahlung gewählt werden.
- a) Bei jährlicher Zahlung (die dann auch für die Zusatzbeiträge gilt <sup>\*)</sup>) muß der Gesamtbetrag bis zum 1.2. bar oder per Überweisung bei uns eingegangen sein. Bei **Lastschriftverfahren** mit **jährlicher** Abbuchung wird ein Bonus vom 10% gewährt, d.h. es wird **nur 9/10** des fälligen Jahresbeitrages (und der jährliche Zusatzbeitrag <sup>\*)</sup>) zum 1.2. des Jahres abgebucht. Der Bonus entfällt, wenn die Mitgliedschaft zum 30.6. eines Jahres endet oder die Lastschrift storniert wird. Stornokosten werden dem Beitragszahler in Rechnung gestellt.
- b) Bei halbjährlicher Zahlung muss der jeweilige Halbjahresbeitrag (und ggf. die Hälfte des Zusatzbeitrages) bis zum 1.2. und 1.8. des Jahres bezahlt werden. Zu diesen Terminen werden auch bei Lastschriftzahler(inne)n die Halbjahresbeiträge eingezogen.
- 6.) Beiträge sind grundsätzlich eine Bringeschuld des Mitglieds. Der Verein verschickt daher keine Rechnungen. Die jeweils gültigen Beiträge werden am Schwarzen Brett im Sportzentrum und zusätzlich um den Jahreswechsel herum in der Vereinszeitung "Der Horner" bekanntgegeben. Alle Beiträge, die bis zum 1.2. bzw. 1.8. des Jahres nicht bezahlt worden sind, werden angemahnt. Pro Mahnung können für den damit verbundenen Aufwand z.Z. 4 € an Kosten aufgeschlagen werden.
- 7.) Die Beitragspflicht tritt bereits für den Monat des Eintritts in voller Höhe ein. Bei Eintritt, die nicht zum 1.1. bzw. 1.7. wirksam werden, werden der Beitrag und der Zusatzbeitrag monatsweise anteilig berechnet. Zusatzbeiträge der Tennisabteilung sind dagegen bereits für das Halbjahr, in dem man eintritt, in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt in die Fitness-Abteilung werden Beitrag und Zusatzbeitrag für den ersten Monat tageweise berechnet.
- 8.) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Beantragung durch das Mitglied den Beitrag für eine begrenzte Zeit reduzieren.

### **c) Beitragshöhe**

In der Regel werden die Beiträge gemäß §7(1) der Vereinssatzung jährlich um die vom Statistischen Bundesamt per 30.06. eines jeden Jahres ermittelte Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten für einen 4-Personen-Haushalt mit mittlerem Einkommen erhöht.

Ungerade Beträge können auf volle 50 Cent- bzw. volle Euro-Beträge aufgerundet werden.

-----  
<sup>\*)</sup> Ausnahmen beim Zusatzbeitrag Fitness möglich (nur bei Lastschriftzahlung)